

Kompensatorische Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung: Änderungen im Verfahren ab 1. August 2009

Nach einer Auswertung des letztjährigen Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung und unter Berücksichtigung der zahlreichen Anregungen aus der Praxis wurde das Verfahren überarbeitet und deutlich vereinfacht.

Zukünftig werden die Meldelisten (über alle Kinder, die am Gesamtverfahren teilgenommen haben, sowie über alle Kinder mit Sprachförderbedarf) entfallen.

Stattdessen gilt ab dem Schuljahr 2009/2010 Folgendes:

- Alle Kinder, die am Verfahren der Sprachstandsfeststellung in einer Kita teilgenommen haben (also alle Kita-Kinder ohne Hinweise auf Förderbedarf, alle Kita-Kinder, die mit der KISTE getestet wurden, und alle Hauskinder), erhalten von der Kindertagesstätte **eine Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung**, die von den Eltern bei der Anmeldung in der zuständigen Grundschule vorzulegen ist. Für alle Kinder, bei denen kein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, ist damit das Verfahren abgeschlossen.
- Wurde bei einem Kind ein Sprachförderbedarf festgestellt, unterschreiben die Eltern darüber hinaus eine „**Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs**“, in der sie ihre Verpflichtung zur Gewährleistung einer regelmäßigen Teilnahme an dem Sprachförderkurs anerkennen. Diese Selbstverpflichtungserklärung ersetzt die Vereinbarung mit den Eltern, wie sie in den Fortbildungsmaterialien angeregt und in den meisten Kindertagesstätten bereits abgeschlossen wird, und verbleibt in der Kindertagesstätte.
- Nur in den Fällen, in denen Eltern diese Erklärung nicht unterzeichnen, übermittelt die Kita deren Daten an das regional zuständige staatliche Schulamt, das dann einen rechtsverbindlichen Bescheid über die Teilnahme an einem Sprachförderkurs erlässt. **Auch die Bescheiderteilung der Schulämter an alle Eltern von Kindern mit Sprachförderbedarf entfällt also.**
- Hat zum Zeitpunkt der Schulanmeldung eine Sprachstandsfeststellung noch nicht stattgefunden, werden die Eltern von der Grundschule aufgefordert, dies nachzuholen. Wird ein Sprachförderbedarf festgestellt, klären die Grundschulen und Kitas vor Ort, wie das Kind in einen Sprachförderkurs integriert werden kann.
- Bei unentschuldigtem Fehlen am Sprachförderkurs wird zukünftig statt der zuständigen Grundschule das regional zuständige staatliche Schulamt informiert, das in Zusammenarbeit mit der zuständigen Grundschule auf die Einhaltung der Teilnahmeverpflichtung hinwirkt.

Die bisherigen Regelungen zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung wurden aus der Grundschulverordnung heraus genommen und in einer eigenen Verordnung, der **Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung**

(SprachfestFörderverordnung – Sff-V) zusammengefasst, die auch die Selbstverpflichtungserklärung enthält und am 1. August 2009 in Kraft getreten ist. Der Verordnungstext sowie das Muster für die Teilnahmebescheinigung finden sich zum Herunterladen und Ausdrucken auf den Internet-Seiten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – MBS - (www.mbs.brandenburg.de/kita/kita-startseite) und des Berliner Instituts für Frühpädagogik – BiffE.V. – (www.biff.eu). Dort ist auch das Formular der „Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs“, das als Teil der Verordnung verbindlich anzuwenden ist, noch einmal extra eingestellt, ebenso wie der aktualisierte Eltern-Informationsflyer, der derzeit auch von den Jugendämtern an die Kindertagesstätten verteilt wird.